

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Elektromobilität, B.Eng.
Hochschule: Technische Hochschule Brandenburg
Standort: Brandenburg an der Havel
Datum: 23.09.2025
Akkreditierungsfrist: 01.03.2025 - 28.02.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Lern- und Qualifikationsziele müssen präzise, kompetenzorientiert und in allen Unterlagen einheitlich formuliert sein. (§ 11 StudAkkV)

Auflage 2: Die Modulbeschreibungen müssen korrekt darstellen, dass die Durchführung der Bachelorarbeit zusammen mit dem Kolloquium und der Praxisphase sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester möglich ist. (§ 7 Abs. 2 StudAkkV)

Auflage 3: Gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 BbgHG sind Leistungen zu erkennen, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden. Die Anwendung des wesentlichen Unterschieds muss an geeigneter Stelle geregelt sein. (§ 3 Abs. 4 i.V.m. § 12 Abs. 4 StudAkkV)

Auflage 4: Die Studierenden müssen frühzeitig und transparent über die Praxisphase informiert werden. (§ 12 Abs. 5 StudAkkV)

Auflage 5: Die Voraussetzungen für die Bachelorarbeit dürfen sich nicht studienzeitverlängernd auswirken. (§ 12 Abs. 5 StudAkkV)

Auflage 6: Es muss verbindlich verankert sein, dass der Studiengang auch in Teilzeit studiert werden kann. (§ 12 Abs. 6 StudAkkV)

Auflage 7: Die Hochschule muss die zum Wintersemester 2025/26 Anwendung findenden Neuerungen, geregelt in der Prüfungsordnung vom 16.01.2025, innerhalb von drei Monaten als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzeigen (§ 28 StudAkkV). Der Akkreditierungsrat behält sich vor, bei ausbleibender oder unzureichender Anzeige nachträglich Auflagen zu erteilen oder die Akkreditierung des Studiengangs zu widerrufen. (§ 36 Abs. 1 VwVfG NRW i.V.m. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 2. Hs. StAkkrStV)

(Verkürzte Frist zur Erfüllung: 3 Monate bis zum 05.01.2026)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend gleichfalls plausibel.

Im Hinblick auf den vorliegenden Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums ist Auflage drei nach Auffassung des Akkreditierungsrats nicht gänzlich nachvollziehbar und muss angepasst werden.

Aufgrund der Tatsache, dass die Hochschule eine neue Prüfungsordnung erlassen hat, die zum Wintersemester 2025 Anwendung findet, jedoch nicht Teil der Begutachtung war, ist außerdem eine abweichende Entscheidung des Akkreditierungsrats für eine wesentliche Änderungsanzeige erforderlich.

Auflage 1 zur Formulierung der Qualifikationsziele (§ 11 StudAkkV)

Der Akkreditierungsrat erteilt die vom Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage 1 und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht, S. 11-12.

Auflage 2 zu den Angebotsmodalitäten von Bachelorarbeit, Kolloquium und Praxisphase (§ 7 Abs. 2 StudAkkV)

Der Akkreditierungsrat erteilt die vom Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage 2 und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht, S. 12-15.

Auflage 3 zur Anerkennung von Leistungen (§ 3 Abs. 4 i.V.m. § 12 Abs. 4 StudAkkV)

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vor: "Es muss offiziell definiert sein, dass eine Anerkennung gemäß Lissabon Konvention gewährleistet ist. Zusätzlich darf nicht gefordert werden, dass wie in §6 nicht bestandene Leistungen im Ausland an der THB wiederholt werden müssen."

Der Akkreditierungsrat übernimmt Satz 1 der vom Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflage in redaktionell angepasster Form und ergänzt die Auflage um den Verweis auf die zugrundeliegende Regelung des Landeshochschulgesetzes (§ 25 Abs. 4 Satz 2 BbgHG). Satz 2 des Auflagenvorschlags wird jedoch nicht übernommen ("Zusätzlich darf nicht gefordert werden, dass wie in §6 [der Prüfungsordnung] nicht bestandene Leistungen im Ausland an der THB wiederholt werden müssen")

(ebd. S. 17)), da die Regelung zur Wiederholung einer nicht bestandenen Leistung nach Auffassung des Akkreditierungsrats nicht von der entsprechenden Regelung des § 25 Abs. 4 BbgHG zur Anerkennung von Leistungen umfasst ist. Es obliegt der Hochschule, über Möglichkeiten der Kompensation bzw. Wiederholung nicht erbrachter Leistungen zu entscheiden.

Für die weitere Begründung der Auflage wird auf den Akkreditierungsbericht, S. 16-17, verwiesen.

Auflage 4 zur Information über die Praxisphase (§ 12 Abs. 5 StudAkkV)

Der Akkreditierungsrat erteilt die vom Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage 4 und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht, S. 21-24.

Auflage 5 zu den Voraussetzungen für die Bachelorarbeit unter Einhaltung der Regelstudienzeit (§ 12 Abs. 5 StudAkkV)

Der Akkreditierungsrat erteilt die vom Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage 5 und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht, S. 21-24.

Auflage 6 zur Regelung eines Teilzeitstudiums (§ 12 Abs. 6 StudAkkV)

Der Akkreditierungsrat erteilt die vom Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage 6 und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht, S. 24-25.

Auflage 7 zur Anzeige einer wesentlichen Änderung (§ 28 StudAkkV, § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW i. V.m. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 2. Hs. StAkkrStV)

Grundlage der Bewertung des Studiengangs durch das Gutachtergremium war eine Prüfungsordnung mit Inkrafttreten zum 29.06.2020; diese Prüfungsordnung wurde mit Antragstellung vorgelegt.

Der Akkreditierungsrat hat jedoch Kenntnis darüber erhalten, dass zum Zeitpunkt der Begutachtung bereits eine neue Prüfungsordnung zum 16.01.2025 in Kraft gesetzt war (<https://www.th-brandenburg.de/studium/pruefungen-und-termine/ordnungen/studien-und-pruefungsordnungen/technik-elektronomobilitaet/>; Zugriff am 19.08.2025). Diese ist gültig für diejenigen Studierenden mit Studienaufnahme zum Wintersemester 2025/26.

Der Akkreditierungsrat nimmt außerdem zur Kenntnis, dass der Studiengang mit Stand Ende August 2025 abweichend vom Akkreditierungsbericht und dem Antrag der Hochschule in ELIAS auch mit dualer Studienform beworben wird (<https://technik.th-brandenburg.de/studium/bachelorstudiengaenge-elektronomobilitaet/> (Zugriff am 01.09.2025)), was darauf schließen lässt, dass mit der neuen Studien- und Prüfungsordnung eine signifikante Weiterentwicklung des Akkreditierungsgegenstands implementiert wurde.

Da die Prüfungsordnung vom 16.01.2025 bereits zum Wintersemester 2025 Anwendung findet und bei der Begutachtung hätte Berücksichtigung finden müssen, erteilt der Akkreditierungsrat in Abweichung zum Gutachtergremium eine Auflage gemäß § 28 StudAkkV. Aufgrund der herausgehobenen Dringlichkeit der Auflagenerfüllung wird dafür eine Frist von drei Monaten angesetzt. Unbeschadet der Möglichkeit, gem. § 49 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW die Akkreditierung bei Nichterfüllung der Auflage zu

widerrufen, behält sich der Akkreditierungsrat gem. § 36 Abs. 1 VwVfG NRW i.V.m. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 2. Hs. StAkkrStV vor, bei unzureichender Anzeige nachträglich Auflagen aufzunehmen oder die Akkreditierung zu widerrufen.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

